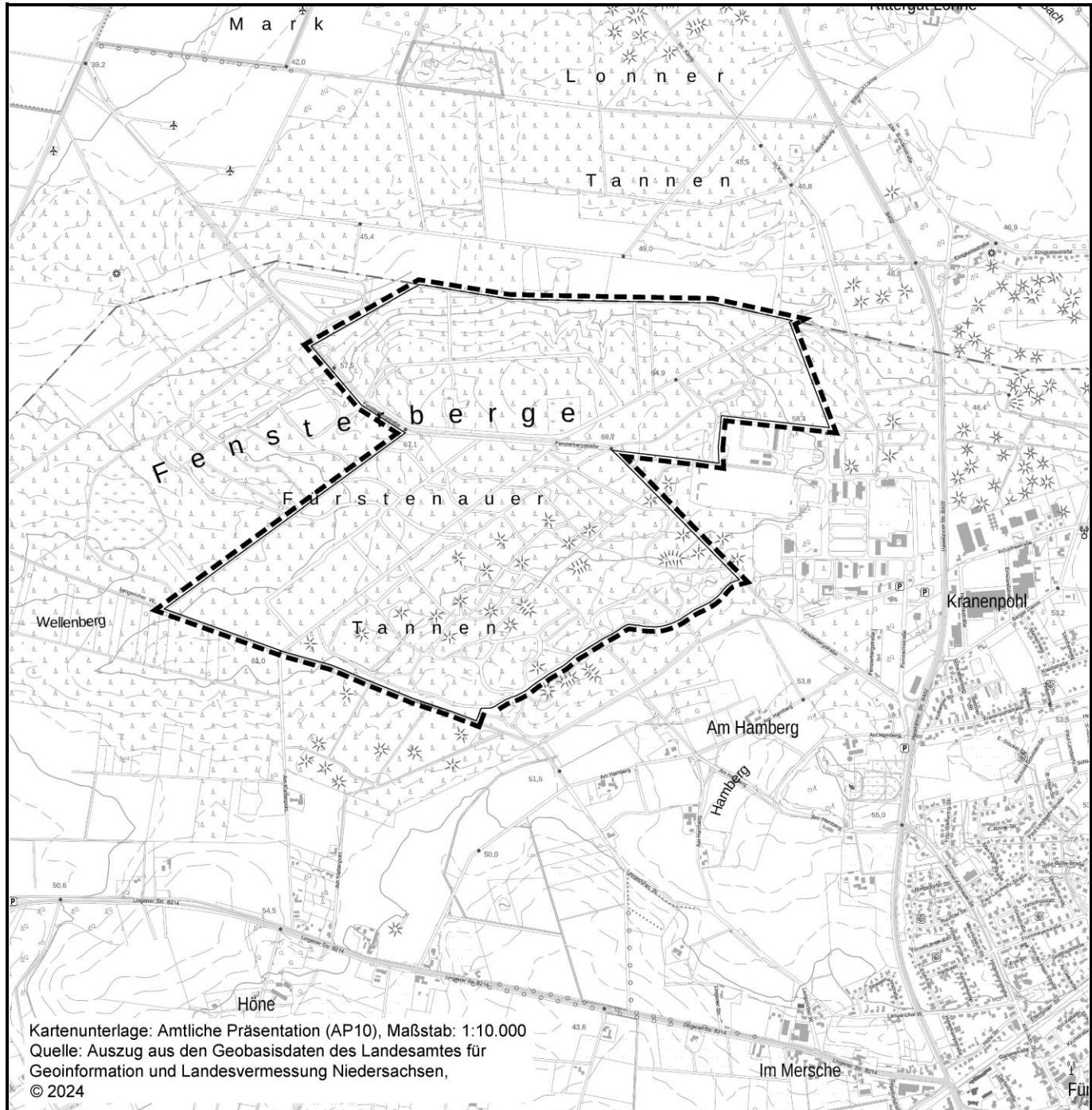




Stadt Fürstenau

Bebauungsplan Nr. 63 "Motorsportanlage" - Aufhebung

Umweltbericht



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

II. Umweltbericht	3
1. Beschreibung des Vorhabens.....	3
2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen.....	4
3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens	6
3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	6
3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden	6
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	7
4.1 Mensch.....	7
4.2 Tiere	8
4.3 Pflanzen / Biotoptypen.....	9
4.4 Boden	11
4.5 Wasser.....	12
4.6 Klima und Luft	13
4.7 Landschaft	14
4.8 Kultur und sonstige Sachgüter	14
4.9 Wechselwirkungen	15
5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte	16
5.1 Beschreibung der Konfliktdichte	16
5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	16
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
6.1 Schutzgut Mensch	17
6.2 Schutzgut Tiere.....	17
6.3 Schutzgut Pflanzen	18
6.4 Schutzgut Boden	18
6.5 Schutzgut Wasser	19
6.6 Schutzgut Klima und Luft.....	19
6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung.....	19
6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	19
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen	20
7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	20
8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	23

Tabellenverzeichnis

Tab.: 1: Untersuchungsinhalte	6
-------------------------------------	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Biwakplatz.....	5
Abb. 2: Biotop 3411-39 im Frühjahr 2025.....	21
Abb. 3: temporäres Gewässer als schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG durch Fahrbetrieb entwickelt (Kreuzkrötenlaichgewässer).....	22

* Verfasser des Umweltberichtes:

Wolfgang Rötker
Planungsbüro Rötker
Schulstr. 65
49635 Badbergen

II. Umweltbericht

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Fürstenau hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch den Beschluss des Rates vom 14.03.2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den bis dahin im Rahmen befristeter Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten Betrieb des Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark Fürstenau planungsrechtlich abzusichern. Auf Grundlage des Bebauungsplans hat der Landkreis Osnabrück am 22.12.2017 eine dauerhafte Genehmigung für den Geländewagenpark ausgesprochen. Diese Genehmigung wurde vom Umweltforum Osnabrück angefochten. Insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher Widersprüche wurde die Genehmigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 30.08.2022 aufgehoben. Das Gericht stellte gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes Nr. 63 fest.

Der Geländewagenpark wurde bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Nach der von dem jetzigen Eigentümer im Februar 2022 vorgestellten Konzeptplanung, soll auf dem Gelände nunmehr eine Nutzung mit den Schwerpunkten Natur, Freizeit und Energie erfolgen. Die Fläche soll demnach für sanften Tourismus und Naherholung sowie für die Erzeugung regenerativer Energien verwandt werden. Der Offroad-Park wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Es besteht somit kein öffentliches Interesse am Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“, weshalb dieser aufgehoben wird. Nach der Aufhebung eines Bebauungsplans (B-Plans) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches; der bisherige B-Plan als Grundlage für die Beurteilung entfällt.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Bau- und anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Der Geländewagenpark wurde bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Es handelte sich um ein Gebiet mit geringer Flächeninanspruchnahme (Biwakgebäude).

Beeinträchtigungsfaktoren waren Schadstoffemissionen, Lärm, Verkehrslärm durch Motorsport, Lichtemissionen und die zunehmende Anwesenheit des Menschen. Durch den Betrieb sind Schäden am Waldwegenetz eingetreten.

Die aktuelle und zukünftige Nutzung des Plangebietes ist vorrangig Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

In diesen Waldflächen eingestreut liegen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Ein bestehendes kleinräumiges Biwakgebäude wird vom Förster vor Ort bspw. im Rahmen von Führungen und zu Weiterbildungen genutzt und genießt Bestandsschutz.



Abb. 1: Biwakplatz

Demzufolge ergeben sich keine signifikanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz darüber wirken können.

3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Geltungsbereichsgröße beträgt ca. 175 ha.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Wirkungen des Vorhabens nach Aufgabe des Geländewagenpark auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander ermittelt, beschrieben und bezüglich ihrer Umweltherblichkeit überprüft.

Schutzgüter sind:

Menschen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Die hier im Bericht dargestellten Umweltzustände ergeben sich aus dem Vergleich des derzeitigen Umweltzustandes mit dem prognostizierten Zustand nach Aufhebung des Bauleitplanes und sind als Hinweise einzustufen, da keine signifikanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz hinauswirken.

Tab.: 1: Untersuchungsinhalte

Schutzbereich:	Untersuchungsinhalt:
Menschen:	Wohn- und Wohnumfeld, Nutzung Erholung
Tiere und Pflanzen:	Biotoptypen, Schutzgebiete, Fauna
Boden:	Geologie und Bodenfunktionen
Wasser:	Grundwasserdargebot, -flurabstand, Deckschichten Oberflächengewässer, Abflussfunktionen
Luft u. Klima:	Kleinklima, Mikroklima und Lufthygiene
Landschaft:	Landschaftsbild, Strukturelemente
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen. Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Werte u. Funktionen sind Wohn- und Lebensraum sowie die Erholung.

Teilschutzgut Wohnen

Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne und Teile davon wurden vorübergehend als „Motorsportanlage“ genutzt.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich überwiegend Waldflächen. Im Westen und im Südosten liegen benachbart einige Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Wohnbereichs durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) ist nach Aufgabe der Nutzung als „Motorsportanlage“ unterdurchschnittlich.

Bewertung

Neben den bestehenden Wohnraumnutzungen ist keine Siedlungsentwicklung im Untersuchungsraum zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des Raums für das Schutzgut Wohnen, ist aufgrund der geringen Vorbelastungen an den Wohngebäuden, als hoch einzustufen.

Teilschutzgut Erholung

Beschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebietes nordwestlich des zusammenhängend bebauten Bereichs der Stadt Fürstenau und wird zur Naherholung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger und Hundeführer genutzt.

Insgesamt wird die Erholungsfunktion maßgeblich durch das Landschaftsbild bestimmt.

Vorbelastungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Wohnen ist die Vorbelastung des Erholungsraumes durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) nach Aufgabe der Nutzung als „Motorsportanlage“ gering. Da eine Lenkung der Erholung aktuell nur bedingt besteht, kann es durch die Nutzung zu Konflikten wie Müllanlagerungen, Pfade durch

Flächen, die für den Naturschutz bestimmt sind und Beeinträchtigungen der Fauna durch die Anwesenheit des Menschen kommen.

Bewertung

Die naturbezogenen Erholungsformen und der erlebbare Naturraum sind als durchschnittlich einzustufen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholung ist aufgrund der Nähe zu innerstädtischen Lagen als mittel bis hoch einzustufen.

4.2 Tiere

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt. Der letzte Stand ist im Gutachten Brutvogel- Amphibien- und Reptilien-Monitoring 4*4 Geländeparcours, Freizeit und Ferienpark Fürstenau GmbH, (Rötker 2016) veröffentlicht.

Vögel

In der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“¹ werden zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen die (gefährdeten) Arten in die Kategorien Priorität oder höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gegliedert.

Die folgenden der 2016 erfassten Arten sind im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen:

Höchste Priorität

Bekassine, Steinschmätzer, Turteltaube, Ziegenmelker

Priorität

Braunkehlchen, Baumfalke, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe, Uhu, Waldohreule, Wespenbussard

Amphibien, Reptilien

Im Plangebiet konnten die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Arten Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch sowie die Zauneidechse erfasst werden.

¹ NLWKN 2022 Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen

Im Plangebiet gibt es unterschiedliche für Amphibien geeignete Gewässertypen, die sich für die Fortpflanzung eignen. Dazu gehören viele temporäre Tümpel, die aus dem Motorsport hervorgegangen sind (Kreuzkröte) sowie einige dauerhafte Wasserflächen.

Fledermäuse

In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Jagdraum für die Fledermausfauna hat.

Vorbelastung

Während der Nutzung des Geländes als Standortübungsplatz haben sich diese Arten und Lebensgemeinschaften entwickelt. Große Teile des Gebietes waren schon vorher mit Kiefernwäldern oder Forsten bestockt. Der Übungsbetrieb hatte demnach keine signifikanten oder anhaltend negativen Auswirkungen auf die Fauna im damaligen Zustand. Eine deutliche Vorbelastung des Standortes trat im Zuge der Nutzung durch den Motorsport ein, allerdings konnten Teile der ehemaligen Übungsflächen auch durch den Geländeparcours von Vegetation freigehalten werden und bedeutende temporäre Tümpel als Fortpflanzungsstätte für die Kreuzkröte entstehen.

Bewertung

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung 2016 zeigen, dass das Plangebiet als ökologisch besonders wertvoll einzustufen ist für Leitarten der trockenen Heiden und aufgelockerten (altholzreichen) Wälder, die durch viele innere und äußeren Grenzlinien geprägt sind.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Artenvielfalt als durchschnittlich, allerdings unter Berücksichtigung der vorkommenden, „streng zu schützenden“ FFH-Arten, zumindest von regionaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen.

Alle Fledermausarten gelten gemäß BNatSchG i. V. m. Anhang IV FFH-RL als besonders geschützte Arten. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.²

4.3 Pflanzen / Biotoptypen

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

² Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 1

Das Plangebiet wird von Kiefernwäldern, Kiefern- und Nadelforsten und offenen Heideflächen, Sandmagerrasen und sonstigen artenarmen Grasfluren magerer Standorte, sowie einem kleinen Stillgewässer gekennzeichnet.

Trockene Sandheiden HCT

Im Plangebiet haben sich aufgrund der sandigen, nährstoffarmen und trockenen Sandböden und Nutzung, Heideflächen erhalten, die eine anthropogene Entstehungsgeschichte haben.

Die Entstehung von Heidegebieten ist in der Mehrzahl auf menschliche Bewirtschaftung zurückzuführen. Die Flächen werden durch Besenheide gekennzeichnet. Die Übergänge zum Sandmagerrasen sind fließend.

Sandmagerrasen RSZ und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte RAG

Ähnlich wie bei den Heiden ist die Entwicklung der Sandmagerrasen des Gebietes auf menschliche Einflüsse insbesondere extensive Nutzung zurück zu führen. Die Sandmagerrasen werden durch kennzeichnende Arten wie Besenheide, Draht-Schmiele, Kleiner Ampfer, Johanniskraut, Berg-Jasione, Rot-Schwingel, Straussgras, Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Borstgras und Mauerpeffer gekennzeichnet.

Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEZ

Innerhalb des Plangebietes steht im östlichen Randbereich ein eher nährstoffreiches verlandetes Stillgewässer an. Dieser Bereich wird durch zeitweise auftretendes Hangdruckwasser, das auf bindigen Bodenschichten in südlicher Richtung anströmt, geprägt.

Wald- und Forstflächen

Kiefernwald armer trockener Sandböden WKT

Alte, lichte Kieferwälder mit einem Bestandsalter von deutlich mehr als 100 bzw. 150 Jahren bedecken rd. 40% des ehemaligen Standortübungsplatzes. Hierbei handelt es sich um naturnah ausgeprägte Wälder, die aufgrund der historischen Nutzung der Sand- und Dünenlandschaft entstanden sind.

Neben der Waldkiefer tritt die Sandbirke als begleitende Baumart auf. Die lichten Standorte verfügen über eine biotoptypische Strauch- und Krautschicht. In der Strauchschicht dominieren Eberesche, Faulbaum, Bombeer- und Himbeergebüsche, Blaubeere und Heidelbeere. In großen Abschnitten hat sich die Späte-Traubenkirsche stark durchgesetzt. Die Krautschicht wird von Gräsern wie Pfeifengras und Draht-Schmiele, seltener Kräuter aus den benachbarten Magerrasen bestimmt.

Kiefernforst WZK

Kiefernforste mit einem Bestandsalter von rd. 60 –90 Jahren halten einen ähnlich hohen Flächenanteil. Die Bestände sind ebenfalls durch Windbruch und forstlicher Entnahme relativ licht und weisen ähnliche jedoch schwächere Strukturen in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auf.

Lärchenforst WZL, Douglasienforst WZD und Nadelwald Jungbestand (Dickungen) WJN

Nadelforste aus Lärche und Douglasie sowie junge Kieferndickungen halten einen geringen Flächenanteil im Untersuchungsgebiet. Die Bestände sind stark monostrukturiert und weisen schwach ausgeprägte bis fehlende Strauch- und Krautschichten auf.

Sukzessionswald (WP)

Im Zuge der Kampfmittelräumung musste ein Kiefernforst (WZK) großflächiger entfernt werden. Hier hat sich ein Sukzessionswald aus Naturverjüngung eingestellt der derzeit seitens des örtlichen Betretungsförsters beobachtet wird. Der Lauholzanteil ist hervorzuheben

Vorbelastung

Derzeit wird der Waldbestand beratend durch die Bezirksförsterei Fürstenau, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut. Waldwege dienen hauptsächlich der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Erholung im Wald. Das Betreten ist grundsätzlich erlaubt, aber es gelten ggf. Einschränkungen für die Nutzung mit Kraftfahrzeugen. Da ein großer Teil des Waldwegenetzes durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours beeinträchtigt wurden, sind Teile des Wegenetzes eingeschränkt nutzbar. Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB OS 3411-33, 3411-34, 3411-35, 3411-36, 3411-39 und 3411-42 aufgestellt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde eine Ausdehnung der Sandmagerrasen Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert. Die Flächen wurden im Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand. Da das geschützte Biotop GB OS 3411-40 nicht in das Pflege- und Entwicklungskonzept aufgenommen wurde, sind große Teile der Sandmagerrasen RSZ mit Übergängen zu Trockenen Sandheiden HCT und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte RAG zwischenzeitlich mit jungem Sukzessionswald bestockt.

Bewertung

Die abiotischen Faktoren, historische Nutzung und die Nutzung des 4x4 Geländeparcours führten trotz intensiver Freizeitnutzung zur heutigen Ausprägung der Lebensräume, die zumindest von regionaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen sind. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.³

4.4 Boden

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild). Boden ist eine natürliche Ressource für den Menschen (Anbau von Kulturpflanzen, Lagerstätte von Rohstoffen, Baugrund) und landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Beschreibung

³ Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 1

Der Raum wird geologisch durch Flugsand und Dünen der Weichselkaltzeit geprägt, auf denen sich Podsole gebildet haben. Die Entstehung der Podsole ist auf nahezu kalk und magnesiumfreie Ausgangsgesteine wie z.B. Sande mit meist hoher Durchlässigkeit beschränkt. Hohe Niederschläge, die Freisetzung organischer Säuren aus der aufliegenden Humusschicht sowie die Gegenwart podsolierender Pflanzen wie Heide oder Kiefern haben die Prozesse der Verwitterung und Verlagerung von Humus und Eisenoxiden begünstigt. Auf gestörten Flächen wurde die Bodenbildung unterbrochen. Hier treten offene Rohböden, Regosole und Syroseme, d.h. Böden auf kalkarmem jungem Lockersediment die ein Ah/C-Profil aufweisen, auf.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden können aufgrund der ehemaligen Nutzung als Standortübungsplatz in der Kontamination von ehemals intensiv genutzten Teilflächen vorliegen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Motorsportanlage“ sind zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Kontaminationen verschiedene Begutachtungen durchgeführt worden. In diesen sind jedoch keine Gefährdungen für den Direktpfad Boden-Mensch, Grundwasserverunreinigungen durch Bodenkontamination sowie größere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten dokumentiert worden. Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Kampfmittel sind vollständig geräumt worden. Aufgrund des Fahrbetriebs und einer Durchbrechung von Oberbodenwällen am nördlichen Rand des Plangebietes kommt es bei Starkregenereignissen zu Erosionserscheinungen. Ablaufendes Wasser sammelt sich im nördlich befindlichen Sandgrubengebiet. Seitens des Betreuers vor Ort wurden erste Maßnahmen ergriffen die Erosion einzudämmen.

Bewertung

Podsole sind aufgrund der Geologie und hist. Nutzung regional weit verbreitet. Demnach kommt dem Boden hier keine besondere Bedeutung zu. Dennoch ist der Boden neben der Nutzung maßgeblich für die Entwicklung der aktuellen Artengemeinschaften verantwortlich. Filtereigenschaften der Böden sind von besonderer Bedeutung für das Grundwasser (siehe Ziffer 4.5). Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück liegen im Plangebiet Hinweise auf Extremstandorte aus der Biotoptkartierung aufgrund Biotoptypen extremer Standorte und naturnahe Böden in alten Waldstandorten vor. Diese weisen eine regional erhöhte bis hohe Schutzwürdigkeit auf.

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in die Teilschutgzüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Umweltziel ist der Erhalt und die Vermehrung von Wasserflächen, Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung naturnaher Gewässer und des Grundwassers.

Werte und Funktionen:

Teil des Wasserkreislaufes und des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) und natürliche Ressource für den Menschen (Trinkwasser).

Beschreibung

Die Geländehöhen bewegen sich im Plangebiet zwischen ca. 71 m NHN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des ehemaligen Munitionsdepots) und ca. 44 m im nordwestlichsten Bereich. Die Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter liegen gemäß Karten des LBEG bei rd. 40 m NHN mit nordwestlicher Fließrichtung.⁴

Im Plangebiet stehen kleinere temporäre Tümpel die aus dem Motorsport hervorgegangen sind und einige dauerhafte Wasserflächen an.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers und der Stillgewässer sind nicht bekannt. Aufgrund des Fahrbetriebs und einer Durchbrechung von Oberbodenwällen am nördlichen Rand des Plangebietes kommt es bei Starkregenereignissen zu Erosionserscheinungen. Ablaufendes Wasser sammelt sich im nördlich befindlichen Sandgrubengebiet. Seitens des Betreuers vor Ort wurden erste Maßnahmen ergriffen die Erosion einzudämmen.

Bewertung

Der Bereich der Plangebiete befindet sich etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“. Dem Grundwasser- und somit Bodenschutz kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

4.6 Klima und Luft

Umweltziel ist der Schutz vor Luftverunreinigungen, Sicherung gering belasteter Gebiete und Vermeidung klimatischer Beeinträchtigung

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Erholung,) natürliche Ressource für den Menschen (Lebensgrundlage für Mensch, Tier u. Pflanze)

Beschreibung

Das Klima der Region ist als atlantisches Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter, hohe Niederschläge und hohe Luftfeuchte. Die Landschaft gehört zum humiden Klimabereich, d.h. die jährlichen Niederschläge sind meist höher als die jährliche Verdunstung. Die jährlichen Niederschläge liegen im Bereich der „Fürstenauer Berge“ bei rd. 800 mm/a. Konkrete Aussagen zum Komplex Luft können nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind Wald, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete von kleinklimatischer Bedeutung.

Vorbelastung

⁴ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS KARTENSERVER, Zugriff 16.07.2025

Vorbelastungen des Klimas und der Luft können als durchschnittlich bewertet werden.

Bewertung

Südlich exponierte Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung sind von besonderer Bedeutung für Flora und Fauna.

4.7 Landschaft

Umweltziel ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften.

Werte und Funktionen: Landschaftstypische und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion und Identifikation für den Menschen

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich, nicht nur optisch wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Schönheit ist im starken Maße von der Einstellung des Betrachters abhängig, und kann somit keine eigenständige Erfassungs- und Bewertungsgröße darstellen. Ein Landschaftsbild kann als schön gelten, wenn es eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist.

Der UR westlich der B 402 zwischen Fürstenau und Vechtel, liegt in der naturräumlichen Einheit „Bippener und Ankumer Höhen (2)“ und befindet sich in der Landschaftsbilteinheit „Ankumer Höhen (2.1)“⁵. Hierbei handelt es sich um ein flachwelliges sandiges Endmoränengebiet, welchem einer hohen Bedeutung zukommt.

Die trockenen podsolierten Böden tragen überwiegend Nadelwälder.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird heute durch landschaftsbildprägende Nadelforste und Kiefernwälder bestimmt. Natürliche Laubwälder wurden ersetzt. Die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen ist mäßig. Das Landschaftsbild wird durch den betriebenen Bodenabbau und Windkraftanlagen im Nordwesten vorbeeinträchtigt. Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von allgemeiner bis besonderer Bedeutung vor. Die Erholungsfunktion der Landschaft ist hoch zu bewerten.

4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltziel ist die Erhaltung wertvoller Kultur- und Sachgüter

⁵ Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 2

Werte und Funktionen:

Regionale kulturelle und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion

Das Plangebiet ist frei von kulturhistorisch bedeutenden Objekten oder Sachgütern.

4.9 Wechselwirkungen

Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild

Zwischen oben genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen.

Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig.

Die historische Nutzung auf grundwasserfernen, kalk- und nährstoffarmen Sandböden hat die Entwicklung der aktuell anstehenden Lebensraumtypen mit seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten begünstigt. Auch die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich Biotop-Pflegemaßnahmen und die zwischenzeitliche Nutzung des Geländes zu militärischen Übungszwecken oder des 4x4 Geländeparcours sind für die Erhaltung von Offenbodenbereichen und kleinsten Pioniergewässern verantwortlich.

5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte

5.1 Beschreibung der Konfliktdichte

Die zukünftige Nutzung des Plangebietes ist vorrangig Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhal tung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

In diesen Waldflächen eingestreut liegen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten. Ein bestehendes kleinräumiges Biwakgebäude wird von dem zuständigen Förster bspw. im Rahmen von Führungen und zu Ausbildungen genutzt und genießt Bestandsschutz.

Demzufolge ergeben sich keine signifikanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz hinauswirken können.

5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Entwicklung des Umweltzustandes ist maßgeblich von der zukünftigen Nutzung des Plangebietes abhängig.

Nach der Aufhebung eines Bebauungsplans (B-Plans) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches; der bisherige B-Plan als Grundlage für die Beurteilung entfällt.

Das Plangebiet würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Eine Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensraumtypen können nicht umfassend garantiert werden.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzwert Mensch

Das Betreten des Waldes im Plangebiet zum Zwecke der Erholung ist grundsätzlich erlaubt, insbesondere auf Waldwegen. Das Betreten kann aus wichtigen Gründen, wie Forstschutz, Waldbewirtschaftung oder zum Schutz von Waldbesuchern, eingeschränkt werden. Auswirkungen auf Siedlungsbereiche liegen nicht vor.

6.2 Schutzwert Tiere

2016 erfassten Arten sind im bzw. im Umfeld des Plangebietes:

Vögel

In der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ werden zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen die (gefährdeten) Arten in die Kategorien Priorität oder höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungmaßnahmen gegliedert.

Höchste Priorität

Bekassine, Steinschmätzer, Turteltaube, Ziegenmelker

Priorität

Braunkehlchen, Baumfalke, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe, Uhu, Waldohreule, Wespenbussard

Amphibien, Reptilien

Im Plangebiet konnten die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Arten Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch sowie die Zauneidechse erfasst werden.

Im Plangebiet gibt es unterschiedliche für Amphibien geeignete Gewässertypen, die sich für die Fortpflanzung eignen. Dazu gehören viele temporäre Tümpel die aus dem Motorsport hervorgegangen sind (Kreuzkröte) sowie einige dauerhafte Wasserflächen.

Fledermäuse

In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Jagdraum für die Fledermausfauna hat.

Nachrichtlicher Hinweis:

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, das den Tieren zukünftig genügend Lebensraum, Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

6.3 Schutzgut Pflanzen

Der Waldbestand wird beratend durch die Bezirksförsterei Fürstenau, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut. Waldwege dienen hauptsächlich der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Erholung im Wald. Das Betreten ist grundsätzlich erlaubt, aber es gelten ggf. Einschränkungen für die Nutzung mit Kraftfahrzeugen. Da ein großer Teil des Waldwegnetzes durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours beeinträchtigt wurden, sind Teile des Wegenetzes eingeschränkt nutzbar.

Da im Waldwegnetz tief ausgefahren Rinnen entstanden sind, die sich zu temporären Gewässern entwickelt haben, sind dadurch weitere schutzwürdige Bereiche gemäß § 30 BNatSchG entstanden. Diese Flächen sind zu erfassen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten, auch wenn noch keine Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) erfolgte.

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB OS 3411-33, 3411-34, 3411-35, 3411-36, 3411-39 und 3411-42 aufgestellt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde eine Ausdehnung der Sandmagerrasen und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert.

Die Flächen wurden im Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird weiter umgesetzt und über einen Rahmenvertrag über einen Kompensationspool nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgesichert.

Da das geschützten Biotope GB OS 3411-40 nicht in das Pflege- und Entwicklungskonzept aufgenommen wurde, sind große Teile der Sandmagerrasen RSZ mit Übergängen zu Trockenen Sandheiden HCT und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte RAG zwischenzeitlich mit jungem Sukzessionswald bestockt. Die Wiederherstellung des Biotops wird empfohlen.

Nachrichtlicher Hinweis:

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, dass den Tieren zukünftig genügend Lebensraum, Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

6.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden Störungen vermieden.

6.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft /Erholung sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen

7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden zeitweise durch den Motorsport aufgetretene negative Einflüsse dauerhaft aufgehoben. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Demzufolge erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, das den Tieren zukünftig genügend Lebensraum, Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope GB OS 3411-33, 3411-34, 3411-35, 3411-36, 3411-39 und 3411-42 aufgestellt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde Ausdehnung der Sandmagerrasen und Gras-Staudenfluren auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert.

Die Flächen wurden im Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird weiter umgesetzt und über einen Rahmenvertrag über einen Kompensationspool nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgesichert.



Abb. 2: Biotop 3411-39 im Frühjahr 2025

Da das geschützte Biotop GB OS 3411-40 nicht in das Pflege- und Entwicklungskonzept aufgenommen wurde, sind große Teile der Sandmagerrasen RSZ mit Übergängen zu Trockenen Sandheiden HCT und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte RAG zwischenzeitlich mit jungem Sukzessionswald bestockt. Die Wiederherstellung des Biotops wird empfohlen.

Da im Waldwegnetz tief ausgefahrene Rinnen entstanden sind, die sich zu temporären Gewässern entwickelt haben, sind dadurch weitere schutzwürdige Bereiche gemäß § 30 BNatSchG entstanden. Diese Flächen sind zu erfassen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten, auch wenn noch keine Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) erfolgte.



Abb. 3: temporäres Gewässer als schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG durch Fahrbetrieb entwickelt (Kreuzkrötenlaichgewässer)

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Nur ein kleiner Bereich des B-Planes 63 hatte eine speziell auf den Motorsportbetrieb ausgerichtete Baugebietsfunktion. Deshalb wurde eine Festsetzung als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Dieses Sondergebiet erhielt die Zweckbestimmung „Biwakplatz“. Innerhalb des Sondergebietes waren Anlagen für die Versorgung sowie für die Unterhaltung und Durchführung des Motorsportbetriebes zulässig.

Hier konnten Flächenanteile bis zu 400 m² mit Einrichtungen wie, Sanitäreinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen, Materiallager für den Betrieb der Anlage und, Technikgebäude überbaut werden.

Aktuell umfassen die Gebäude

• offene Unterstände mit	168,60 m ²
• Toilettencanister mit	10,70 m ²
• Munitionskisten für die Technik mit	15,00 m ²
Gesamt	194,30 m ²

Die Anlagen genießen Bestandsschutz und werden rd. 6-mal jährlich für Umweltbildungsmaßnahmen oder Jagdweiterbildungen genutzt. Eine Nutzungsintensivierung auf der Lichtungsflur durch starke Frequentierung und Störung durch Anwesenheit des Menschen führt aufgrund der geringen Nutzungsintensität somit nicht zu Wertverlusten im Umfeld.

Hier wird der Eingriffsflächenwert über den Biototyp „Kiefernwald armer trockener Sandböden“ bestimmt (3,0 WE). Aus der Versiegelung von 194,30 m² ergibt sich somit ein zu kompensierender Eingriffsflächenwert von -583 Werteinheiten. Der ursprüngliche aus dem B-Plan Nr.63 resultierende Eingriffsflächenwert von -2.800 Werteinheiten (WE) reduziert sich demnach um 2217 WE auf -583 Werteinheiten (WE).

Um diese Eingriffe von insgesamt -583 WE funktional ausgleichen zu können wurden bereits im Vorfeld der Bauleitplanung Maßnahmen durchgeführt die seitens des Landkreises Osnabrück als Kompensation anerkannt wurden.

Auf den Biotoptflächen GBOS 3411-33, 34, und 39 wurden durch Umsetzung der Maßnahmen bereits folgende aufgelistete Kompensationswerte erzeugt.

GBOS 3411-33, 34 und 39, 14.366 m² kontinuierliche Pflege- und Entwicklung der kleinräumigen Sandmagerrasenstandorte mit Verbänden der Besenheide B-Plan Nr. 63 „Motorsportanlage“ 58
0,5 WE/ m² = + 7.183 WE

Wie bereits beschrieben standen in Benachbarung zu den geschützten Biotopten GB OS 3411- 34 und 35 Wildackerflächen an, die stillgelegt und in das Pflegekonzept integriert wurden. Aufgrund der durchlässigen Böden mit sehr geringer nutzbarer Feldkapazität, setzte hier eine schnelle standorttypische Entwicklung zum Sandmagerrasen bzw. zu artenreichen Gras-Staudenfluren ein. Ziel ist es, auch hier, gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln.

Auf 3.650 m² Sandackerflächen AS (Wildackerstandorte) Wertfaktor 1,0 WE sollen durch Stilllegung und kontinuierliche Pflege- und Entwicklung, Sandmagerrasenstandorte RSZ und artenreiche Gras- Staudenfluren magerer Standorte RAG, Wertfaktor 2,5 WE entstehen.

Die Aufwertung umfasst somit 1,5 WE/ m² = + 5.475 WE

Die Wertverluste wurden demnach funktional und rechnerisch ausgeglichen werden. Die erzielten Kompensationspunkte reduzieren sich demzufolge von 12.655 WE auf 12.072 WE.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) konnte aufgrund der zahlreich vorliegenden Einzelgutachten zu bestimmten Fachthemen, aus der Zeit vor des Bearbeitungszeitraumes weitgehend vorgenommen werden.

Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde Ausdehnung der Sandmagerrasen und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert. Die Flächen wurden im

Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand.

Innerhalb des Waldwegnetzes haben sich temporäre Gewässer entwickelt, die als schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG einzustufen sind. Eine detaillierte Kartierung erfolgte im Zusammenhang mit diesem Bericht nicht.

Aufgestellt: